



Nr. 85

Stans, 19. Februar 2013

Finanzdirektion. Steueramt. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG). Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Beschluss Nr. 518 vom 10. Juli 2012 hat der Regierungsrat einen Grundsatzentscheid für eine Teilrevision des Steuergesetzes gefällt und die Projektorganisation dazu festgelegt. Es geht um den Nachvollzug bundesrechtlicher Vorgaben in der kantonalen Steuergesetzgebung.

2.

Ein diesbezüglicher Vorentwurf wurde mit Beschluss Nr. 692 vom 25. September 2012 in die Vernehmlassung geschickt. Die darin gemachten Vorschläge wurden überwiegend unterstützt, wobei auch neue Anliegen vorgebracht wurden. Es kann auf die Auswertung der Vernehmlassung vom 19. Februar 2013 verwiesen werden.

Insbesondere folgende Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (und weiterer Bundesgesetze wie des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes) sind in der Steuergesetzgebung des Kantons Nidwalden somit spätestens per 1. Januar 2014 umzusetzen bzw. aufgrund der Vernehmlassung neu in die Vorlage aufzunehmen:

- Schaffung einer Anknüpfung im Kanton Nidwalden für die Besteuerung von Maklerprovisionen bei der Vermittlung von Liegenschaften im Kanton durch einen ausserkantonalen Grundstücksvermittler;
- Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes;
- Anpassung der Bedingungen für die Pauschalbesteuerung von vermögenden Ausländern im Kanton Nidwalden speziell durch die Festlegung einer Untergrenze;
- Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen;
- Anpassungen bei der im Kanton Nidwalden bereits bestehenden Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes insbesondere durch Einführung einer Obergrenze;
- Inhaltliche Anpassungen bei dem im Kanton Nidwalden bereits eingeführten Fremdbetreuungskostenabzug;
- Anpassungen bei dem im Kanton Nidwalden bereits bestehenden Parteispendenabzug speziell durch eine Beschränkung auf Privatpersonen;
- Anpassung der Voraussetzungen für die Steuerermässigung bei qualifizierten Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung insbesondere durch Erhöhung der Mindestbeteiligung;
- Anpassungen bei der Besteuerung von konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen;
- Beschränkung der Solidarhaftung bei der Grundstückgewinnsteuer;

- Formelle Anpassungen bei den Bestimmungen über die Mitwirkungspflichten und die Inventaraufnahme.

Weitere Änderungen – insbesondere weitere Steuersenkungen zur Erhöhung der Standortattraktivität – sind nicht vorgesehen.

Erwägungen

1 Steuerharmonisierungsgesetz

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist (Art. 1 Abs. 1 StHG). Sache der Kantone bleibt die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 StHG). Die aktuellen Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (und der weiteren Bundesgesetze) sind in der Steuergesetzgebung des Kantons Nidwalden somit dementsprechend umzusetzen. Soweit kantonale Freiräume bestehen wie bei der betragsmässigen Festlegung von Ober- und Untergrenzen, orientieren sich diese grundsätzlich an den korrespondierenden Bestimmungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG). Aufgrund der Vernehmlassung wurde zudem eine Beschränkung der Solidarhaftung bei der Grundstückgewinnsteuer neu in die Vorlage aufgenommen – neben weiteren Aktualisierungen auf Bundesebene (insbesondere hinsichtlich der Besteuerung von Lotteriegewinnen sowie von konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen).

2 Steuerausfälle

Mit den Änderungen sind keine wesentlichen Steuerausfälle für die Gemeinden und den Kanton zu erwarten, da die Vorgaben im kantonalen Steuergesetz bzw. in der kantonalen Steuerpraxis materiell grösstenteils bereits umgesetzt sind oder sich auf die Steuererträge nicht auswirken.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Steueramt

NWFD.219

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber